

Förderrichtlinie „Lengericher Klimafonds“
(Förderrichtlinie in der Fassung vom 20.10.2023)

1 Förderziel

Der Klimafonds der Stadt Lengerich gewährt als freiwillige Leistung finanzielle, nicht zurückzahlbare Zuschüsse für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Treibhausgasneutralität in Lengerich beitragen.

Die Stadt Lengerich fördert:

- den Bau von **Anlagen zur Solarenergienutzung** auf privaten und gewerblichen Bestands- und Neuimmobilien (siehe Tabelle unter Punkt 3.3, **Förderbereich A**, Fördergegenstände A1 bis A4),
- Vorhaben zur **Einsparung von Energie in Form von Dämmvorhaben** in privaten oder gewerblichen Bestandsimmobilien (siehe Tabelle unter Punkt 3.3, **Förderbereich B**, Fördergegenstände B1 und B2),
- Vorhaben zur **Klimafolgenanpassung** (siehe Tabelle unter Punkt 3.3, **Förderbereich C**, Fördergegenstände C1 und C2) und
- Vorhaben zur **klimafreundlichen Mobilität** (siehe Tabelle unter Punkt 3.3, Förderbereich D, Fördergegenstände D1 und D2).

Hierdurch wird ein wichtiger und entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Lengerich geleistet.

2 Allgemeines und Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind:

- Natürliche, volljährige Personen, die Mieter/-innen oder Eigentümer/-innen von Wohngebäuden in Lengerich sind (Mieter/-innen müssen zusätzlich eine schriftliche Eigentümer Einwilligung vorlegen, ausgenommen Förderbereich D),
- Eingetragene Vereine, Stiftungen und Unternehmen, die in Lengerich ansässig sind.

2.2 Für den Fördergegenstand A4 Balkonsolaranlagen sind nur natürliche, volljährige Personen, die Mieter/-innen einer Wohnung oder eines Hauses in Lengerich sind, antragsberechtigt. Eine schriftliche Eigentümer Einwilligung muss vorgelegt werden.

2.3 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Lengericher Stadtgebiets

2.4 Die Förderrichtlinie muss bei Antragstellung anerkannt werden.

2.5 Ein Rechtsanspruch besteht aufgrund dieser Förderrichtlinie nicht. Zuschüsse können nur solange gewährt werden, wie die vom Rat der Stadt Lengerich beschlossenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.6 Die Zuschussempfängerin / Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzahlen, sollte der Antrag falsche Angaben enthalten oder die Förderrichtlinie nicht beachtet worden sein.

2.7 Über die Anträge entscheidet die Stadt Lengerich. Anträge werden in der Reihenfolge des Posteingangs bei der Stadt Lengerich berücksichtigt. Die Stadt behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

2.8 Das zu fördernde Objekt muss (bei Förderbereichen A, B und C) im Wesentlichen baurechtlich zulässig errichtet worden sein. Es muss den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprechen.

2.9 Dem Förderzweck dürfen weder Planungsziele der Stadt Lengerich noch andere öffentliche Belange entgegenstehen.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Die Durchführung ist nur von Fachbetrieben zulässig (ausgenommen die Förderbereiche C und D). Eigene Personal-/Verwaltungskosten der Antragstellerin / des Antragstellers sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Beantragte Leistungen in kWp mit Nachkommastelle werden zur Ermittlung des Zuschusses nach üblichen mathematischen Regeln auf- oder abgerundet.

3.3 Im Folgenden werden die Fördergegenstände beschrieben.

Übersicht der Fördergegenstände:

Ausbau erneuerbarer Energien (Förderbereich A)

Fördergegenstand	Förderhöhe	Bedingungen und Nachweise
Förderbereich A – Erneuerbare Energien		
A1) neu errichtete PV-Anlagen zur Stromerzeugung in Form von Aufdachanlagen für Neubauten und Bestandsgebäude mit einer installierten Leistung von mindestens 3 kWp Erweiterungsvorhaben sind nicht zulässig	300 €	Fachgerechter Einbau und Erstinstallation Kopie der Anmeldung bei Stadtwerke Lengerich GmbH oder im Marktstammdatenregister Rechnung Fachbetrieb Fotos der Maßnahme
A2) Stromspeicher als Ergänzung zu bestehender oder neuerrichteter PV-Anlage Max. Speichergröße ist die Größe der dazugehörigen PV-Anlage	300 €	Fachgerechter Einbau und Erstinstallation Rechnung Fachbetrieb Fotos der Maßnahme

<p>A3) neu errichtete Solarthermieanlagen zur Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung in Form von Aufdachanlagen für Neubauten und Bestandsgebäude mit einer Kollektorfläche von mindestens 8 m²</p> <p>Solarthermiekollektoren nach Vorgaben BAFA</p> <p>(Merkblatt zu den Mindestanforderungen: Heizen mit erneuerbaren Energien, Nr. 3.3)</p>	<p>500 €</p>	<p>Fachgerechter Einbau und Erstinstallation</p> <p>Rechnung Fachbetrieb</p> <p>Fotos der Maßnahme</p>
<p>A4) steckerfertige Mini-/ Balkon-PV-Anlagen zur Stromerzeugung</p> <p>Die korrekte Umsetzung/ Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen</p> <p>Antragsberechtigt sind nur natürliche, volljährige Personen, die Mieter/-innen einer Wohnung oder eines Hauses sind</p> <p>Es ist ein Antrag je Wohnung möglich</p>	<p>50 €</p>	<p>Rechnung Fachbetrieb/ Fachhändler</p> <p>Schriftliche Eigentümergeeinwilligung</p> <p>Fotos der Maßnahme</p>

Energetische Gebäudesanierung (Förderbereich B)

Fördergegenstand	Förderhöhe	Bedingungen und Nachweise
Förderbereich B – Energetische Gebäudesanierung		
<p>B1) Dämmvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rolladenkästen, Heizkörpernischen - oberste Geschossdecke, Kellerdecke - Außenwände <p>Nur Förderung von Material aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B.: Zellulose, Holzfaserdämmplatten, Kork), Mineralwolle (z.B. Steinwolle, Glaswolle)</p>	<p>50 % (max. 750 €)</p>	<p>Rechnung Fachbetrieb</p>

oder recyceltem Material mit mindestens 60 % Recyclinganteil. Keine Förderung erdölbasierter Neuprodukte.		
B2) Hydraulischer Abgleich Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve	50 % (max. 150 €)	Rechnung Fachbetrieb VDZ-Protokoll

Klimafolgenanpassung (Förderbereich C)

Fördergegenstand	Förderhöhe	Bedingungen und Nachweise
Förderbereich C - Klimafolgenanpassung		
<p>C1) Gartengestaltung: Umwandlung von artenarmen und hitzebildenden Schottergärten in hochwertige Lebensräume</p> <p>Zusammenhängende Fläche von mindestens 5 m²</p> <p>Fläche ist bisher dominiert von Steinen/Kies o.ä. Materialien, die sich stark aufheizen</p> <p>Einsatz von heimischen und/oder insektenfreundlichen, laubabwerfenden, mehrjährigen Pflanzen, Bäumen oder Sträuchern unter Abstimmung mit dem Fördermittelgeber.</p> <p>Eine beispielhafte Pflanzliste und Ideen zur Gestaltung sind hier zu finden: www.lengerich.de/klimafonds</p>	50 % (max. 750 €)	Rechnung Fachbetrieb oder Rechnung Materialkosten Fotos der Maßnahme (vorher und nachher)
<p>C2) Flächenentsiegelung</p> <p>Fläche von mindestens 10 m²</p> <p>Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein, d.h. das</p>	50 % (max. 750 €)	Rechnung Fachbetrieb oder Rechnung Material- und Entsorgungskosten

Niederschlagswasser muss auf der Fläche versickern: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggfs. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln		Fotos der Maßnahme (vorher und nachher)
---	--	---

Klimafreundliche Mobilität (Förderbereich D)

Fördergegenstand	Förderhöhe	Bedingungen und Nachweise
Förderbereich D – Klimafreundliche Mobilität		
D1) Lastenfahrrad Anschaffung eines Lastenfahrrad mit oder ohne elektrischem Antrieb, welches für den Straßenverkehr zugelassen ist und eine Nutzlast von mind. 70 kg besitzt. Erwerb bei einem Händler / Fachbetrieb vor Ort	25 % (max. 500 €)	Rechnung Händler / Fachbetrieb Fotos der Maßnahme
D2) Fahrradanhänger Anschaffung eines Anhänger zum Transport zur Befestigung an einem Fahrrad, welcher für den Straßenverkehr zugelassen ist. Erwerb bei einem Händler / Fachbetrieb vor Ort Mindestfördersumme 50 €	25 % (max. 500 €)	Rechnung Händler / Fachbetrieb Fotos der Maßnahme

4 Anrechenbarkeit von mehreren Maßnahmen und Fördermitteln

4.1 Eine Doppelförderung für mehrere Vorhaben in den Förderbereichen A, B, C und D (siehe Tabelle unter Punkt 3.3) ist zulässig.

4.2 Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist zulässig. Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Klimazuschuss angerechnet werden.

5 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

5.1 Eine Förderung ist nur für Vorhaben möglich, mit denen vor Antragsstellung (Eingang bei der Stadt Lengerich) noch nicht begonnen wurde. Vorhabenbeginn ist die Auftragsvergabe.

Das Vorhaben muss spätestens bis zum **31.03. des Folgejahres** abgeschlossen sein. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5.2 Bestehen bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften - z.B. städtebauliche Verträge, Bebauungsplan-Festsetzungen – Verpflichtungen eine der hier genannten Maßnahmen umzusetzen, wird keine Förderung gezahlt.

5.3 Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.

5.4 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Vorhaben.

5.5 Sollten Belange des Denkmalschutzes den Fördergegenständen gemäß Tabelle unter Punkt 3.3 entgegenstehen, kann der Zuschuss nicht gezahlt werden.

5.6 Die beantragte Fördersumme muss durch Kosten in mindestens gleicher Höhe gedeckt sein, dies muss durch einen Zahlungsnachweis nachgewiesen sein.

6 Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung

6.1 Anträge sind schriftlich bei der Stadt Lengerich, Klimaschutzmanagement Tecklenburger Str 2/4, 49525 Lengerich unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars zu stellen. Die elektronische Antragsstellung per Mail ist ebenfalls möglich. Auch hier ist zwingend das Antragsformular zu verwenden. Das **Antragsformular ‚Klimafonds‘** wird online auf der Internetseite <https://www.lengerich.de/virtuelles-rathaus/formulare/> zur Verfügung gestellt oder ist in der Stadtverwaltung als Papierexemplar erhältlich. Bitte reichen Sie den Antrag schriftlich bei der Stadtverwaltung Lengerich, Fachdienst 60, Tecklenburger Str. 2/4, 49525 Lengerich oder per Email unter dem Stichwort ‚Klimafonds Lengerich‘ an klimafoerderung@lengerich.de ein.

Gemäß des Antragsformulars sind die entsprechend geforderten Anlagen zur Vollständigkeit des Antrags dem Formular unbedingt beizufügen. Ebenfalls ist ein Angebot / eine Kostenschätzung anzuhängen.

6.2 Anträge können über das Antragsformular generell ganzjährig - sofern noch Fördermittel verfügbar sind - spätestens jedoch bis zum **30.11. des jeweiligen Jahres**, eingereicht werden.

6.3 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Stadt. Die Stadt prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Die Fördermittel sind aufgrund der beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen.

6.4 Für die Auszahlung der Fördermittel ist der Stadt nach Beendigung des Vorhabens die Fertigstellung anzuzeigen und die Unterlagen als Nachweis gemäß Übersichtstabelle der Fördergegenstände unter Punkt 3.3 vorzulegen. Die Unterlagen sind nach Beendigung des Vorhabens - spätestens bis zum **30.04. des Folgejahres** - einzureichen.

Der bewilligte Zuschuss wird nach der betriebsfertigen Errichtung des geförderten Vorhabens und nach Einreichung der Unterlagen durch die Antragstellerin / den Antragsteller von der Stadt Lengerich ausgezahlt.

6.5 Die Stadt Lengerich behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen (5 % über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Maßnahme vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren (Balkonsolaranlagen: 2 Jahre) nach Inbetriebnahme (Förderbereich A) oder Fertigstellung (Förderbereich B, C und D) demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über (Erbe, Verkauf, Mieterwechsel, etc.).

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

6.6 Der Förderbescheid sowie die notwendigen Nachweise sind für die Dauer der Bindungsfrist von 5 bzw. 2 Jahren (vgl. Punkt 6.5) von der Antragstellerin / dem Antragsteller aufzubewahren.

7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet das Förderangebot für das jeweilige Jahr.